

# Migration und soziale Rechte

Ein Überblick über das Sozialrecht mit  
Migrationsbezug

Wiss. Mit. Julia Niesten-Dietrich, Universität Bielefeld

# Gliederung

---

1. Was sind soziale Rechte?
2. Migrationsbezug
3. Zugang zum deutschen Sozialrecht für Ausländer
4. Sozialleistungsexport
5. „Internationales Sozialrecht“

# Was sind soziale Rechte?

---

- Soziale Rechte dienen der Verwirklichung der
  - sozialen Gerechtigkeit und
  - sozialen Sicherheit

⇒ § 2 Abs. 1 S. 1 SGB I i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 SGB I.
- Einteilung in vier Hauptgebiete (vgl. §§ 3-10 SGB I):

# Was sind soziale Rechte?

---

- **Soziale Vorsorge:** Sicherung bei Eintritt eines sozialen Risikos ⇨ Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung
- **Soziale Förderung:** Erreichen von Chancengleichheit ⇨ Familienförderung, Arbeitsförderung, Rehabilitation
- **Soziale Hilfe:** Sicherung des Existenzminimums ⇨ Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe
- **Soziale Entschädigung:** Ausgleich von Sonderopfern für die Allgemeinheit ⇨ Kriegsopfer, Gewaltopfer, Impfschäden

# Soziale Rechte und Migration

## Fallgestaltungen

---

- **Ausländer in Deutschland** ⇨ Wie regelt das Sozialrecht den Zugang von Ausländern zur Sozialversicherung, zur sozialen Förderung oder zur sozialen Hilfe?
- **Ausländer geht von Deutschland in ein anderes Land** ⇨ Kann er (Anwartschaften auf) Sozialleistungen ins Ausland mitnehmen?
- **Deutscher im Ausland** ⇨ Werden deutsche Sozialleistungen ins Ausland exportiert?

# Soziale Rechte und Migration

---

## **Integration im deutschen Sozialrecht**

Wie ist der Zugang zum  
Sozialrecht für Ausländer  
gestaltet?

# Deutsches Sozialrecht

---

## ■ Grundsatz: **Territorialprinzip**

- Sozialrecht gilt für alle Personen (In- und Ausländer), die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 30 Abs. 1 SGB I).
- Kein Sozialleistungsexport.

# Zugang zur Sozialversicherung



# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zur Sozialversicherung für Ausländer

---

- *Grundsatz:* Alle selbständig oder un-selbständig im Inland tätigen Personen haben Zugang zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 3 Nr. 1 SGB IV i. V. m. § 4 Abs. 1 SGB I).
- *Folge:* in Dtld. tätige Ausländer erwerben Sozialversicherungsansprüche.
- *Voraussetzung:* legale Erwerbstätigkeit

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zur Sozialversicherung für Ausländer

---

- *Grundsatz:* Für Erwerbstätigkeit von Ausländern ist Erlaubnis erforderlich (§ 4 Abs. 3 AufenthG).
- Erlaubnisfrei sind jedoch:
  - Bürger der EU-15, des EWR, der Schweiz;
  - Neu-Unionsbürger bzgl. selbständiger Erwerbstätigkeit; bei Beschäftigung: nach 12monatiger Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt oder fünfjährigem Aufenthalt;

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zur Sozialversicherung für Ausländer

---

- Ausländer mit Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 1 S. 2 AufenthG) oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a Abs. 1 S. 2 AufenthG);
- Ausländische Ehegatten von Deutschen (§ 28 Abs. 5 AufenthG);
- Ausländische Elternteile von deutschen Minderjährigen (§ 28 Abs. 5 AufenthG);
- Anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 1, 2 AufenthG).

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zur Sozialversicherung für Ausländer

---

- Eine Arbeitserlaubnis nach Maßgabe von § 39 AufenthG, BeschVerfV/BeschV benötigen insb.:
  - Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen;
  - Asylsuchende und Geduldete (nach Ablauf des für die ersten zwölf Monate geltenden absoluten Arbeitsverbots);
  - neu einreisende Neu-Unionsbürger;
  - zu Erwerbszwecken neu einreisende Ausländer aus Drittstaaten.

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zur Sozialversicherung für Ausländer

---

⇒ **Legal beschäftigte Ausländer bzw. freiwillig versicherte ausländische Selbständige erwerben – wie Deutsche – Anwartschaften und Ansprüche in der gesetzlichen Sozialversicherung und können ggfs. deren Leistungen in Deutschland in Anspruch nehmen.**

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zur Sozialversicherung für Ausländer

---

- *Problem:*

ausländische Versicherungszeiten werden nicht angerechnet (RentenV, ArbeitslosenV).

- *(Teil-)Lösung:*

koordinierendes europäisches Sozialrecht.

# Zugang zu sozialer Förderung

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zu sozialer Förderung

---

### ■ Kindergeld / Unterhaltsvorschuss / Elterngeld:

- *Grundsatz:* Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland => erfasst alle Einwohner (Inländer und Ausländer).
- Nicht freizügigkeitsberechtigzte Ausländer aber nur anspruchsberechtigt unter zusätzlichen Voraussetzungen, und zwar:



# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zu sozialer Förderung

- Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat,
  - es sei denn (*also Anspruchsausschluss*): AE nach § 16 (Studium), § 17 (Ausbildung), § 18 Abs. 2 i. V. m. BeschV (zwingend befristeter Arbeitsaufenthalt), § 23 Abs. 1 wg. Krieges im Heimatland, § 23a (Härtefälle), § 24 (vorübergehender Schutz), § 25 Abs. 3-5 (humanitäre Gründe) AufenthG;

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zu sozialer Förderung

---

- Rückausnahme zu § 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3-5 AufenthG (*also anspruchsberechtigt*): drei Jahre rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Inland und berechtigt erwerbstätig, ALG I-Bezieher oder in Elternzeit => zusätzliche Voraussetzung der Erwerbstätigkeit verfassungsrechtlich bedenklich.

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zu sozialer Förderung

---

- ⇒ **Familienleistungen für Ausländer nur, wenn sich diese voraussichtlich auf Dauer in Deutschland aufhalten.**
- Deshalb insb. (-) bei Studierenden, Au-Pair-Kräften, Asylbewerbern und Geduldeten.
- *Zusatzproblem Kindergeld:* Kinder außerhalb EU/EWR werden nicht berücksichtigt (vgl. § 63 Abs. 1 S. 3 EStG).

## Zugang zu sozialer Hilfe

# Deutsches Sozialrecht

---

## Sozialhilfe (SGB XII)

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zu sozialer Hilfe (SGB XII)

---

- *Grundsatz:* Sozialhilfe für alle, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten (§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII).
- Leistungsumfang beschränkt auf:
  - Hilfe zum Lebensunterhalt,
  - Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft sowie
  - Hilfe zur Pflege,
  - i. Ü. soweit im Einzelfall gerechtfertigt.

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zu sozialer Hilfe (SGB XII)

---

- SGB XII-Leistungsumfang **unbeschränkt** für Ausländer, die Niederlassungserlaubnis oder befristeten Aufenthaltstitel besitzen und sich voraussichtlich dauerhaft in BRD aufhalten (§ 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII).
  - Unionsbürger,
  - Flüchtlinge i. S. d. GFK,
  - Anerkannte Asylberechtigte,
  - Kontingentflüchtlinge,
  - Heimatlose Ausländer.

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zu sozialer Hilfe (SGB XII)

---

- **Keine SGB XII-Leistungen für:**
  - Leistungsberechtigte nach AsylbLG;
  - Ausländer, die zum Zwecke des Sozialhilfebezugs einreisen;
  - Ausländer, die zum Zwecke der Arbeitssuche einreisen;
- Keine HLU-Leistungen für dem Grunde nach Anspruchsberechtigte nach SGB II.



## Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zu sozialer Hilfe (SGB II)

---

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II auch für erwerbsfähige, hilfebedürftige Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in BRD, es sei denn:
  - Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 8 Abs. 2 SGB II);
  - Einreise innerhalb der letzten drei Monate (es sei denn AN/Selbständiger oder AE nach §§ 22-25 AufenthG);
  - Einreise/Aufenthalt nur zum Zweck der Arbeitssuche;
  - Leistungsberechtigung nach AsylbLG.

## Soziale Hilfe für Asylbewerber (AsylbLG)

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zu sozialer Hilfe (AsylbLG)

---

- Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG:
  - Asylbewerber,
  - AE gem. § 23 Abs. 1, § 24 AufenthG wegen Krieges im Heimatland,
  - AE gem. § 25 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a, Abs. 5 AufenthG (humanitärer Aufenthalt),
  - Geduldete,
  - Vollziehbar Ausreisepflichtige.

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zu sozialer Hilfe (AsylbLG)

---

- Leistungsumfang des AsylbLG beschränkt:
  - Sachleistungsgrundsatz sowie Unterbringung in Aufnahmeunterkünften.
  - Grundleistungen liegen knapp 50 Prozent unterhalb SGB II-Regelleistung.
  - Für persönliche Bedürfnisse 80 DM (!) monatlich in bar (bis voll. 14. Lj.: 40 DM).

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zu sozialer Hilfe (AsylbLG)

---

- Weitere Anspruchseinschränkung auf das **unabweisbar Gebotene** für Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige, die zum Zwecke der Leistungserlangung eingereist sind oder Nichtvollziehbarkeit der Ausreise zu vertreten haben (§ 1a AsylbLG).
- Bei Leistungsbezug über mehr als 48 Monate „Aufstieg“ in Leistungen entsprechend SGB XII (es sei denn Aufenthaltsdauer rechtmisbräuchlich beeinflusst).

# Deutsches Sozialrecht

## Zugang zu sozialer Hilfe

---

- ⇒ Zugang zu sozialer Hilfe vergleichsweise eingeschränkt (auch für EU-Staatler).
- ⇒ Unabweisbare existenzielle Hilfe wird jedoch in jedem Fall gewährt.

# Sozialleistungsexport

---

**Zahlung ins Ausland?**

**Verlust von erworbenen  
Anwartschaften bei  
Migration?**



# Sozialleistungsexport

---

- Grundsatz: **Territorialprinzip**
  - Leistungserbringung im Inland (kein Leistungsexport) sowie
  - Regelungshoheit bei jeweiligem Nationalstaat.

# Sozialleistungsexport

---

- Art. 39, 42 EGV verlangen jedoch koordinierendes Sozialrecht zur Herstellung der Arbeitnehmer-Freizügigkeit in EU.
  - Koordinierendes europäisches Sozialrecht soll Verlust erworbener Ansprüche durch Wahrnehmung der Arbeitnehmerfreizügigkeit verhindern.
  - *VO 1408/71/EWG [VO 883/2004/EG] und DurchführungsVO 574/72/EWG*

# Sozialleistungsexport

## VO 1408/71/EWG

---

### ■ Grundsätze des koordinierenden Sozialrechts:

- Prinzip des einheitlichen Sozialrechtsstatuts (*welche nationale Sozialrechtsordnung ist zuständig?*)
- Diskriminierungsverbot (*Gleichbehandlung von In- und Ausländern*)
- Totalisierungsprinzip (*Zusammenrechnung von gleichwertigen Versicherungszeiten*)
- Prinzip des Leistungsexports (*Aufhebung der Wohnortklauseln*)

# Sozialleistungsexport

## VO 1408/71/EWG

---

### ■ **Persönlicher Geltungsbereich:**

- Arbeitnehmer, Selbständige, Studierende der EU, Staatenlose und Flüchtlinge in EU sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene.
- Seit 1.6.2003 auch Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Wohnsitz in EU, wenn sie ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht unter VO 1408/71/EWG fallen.

# Sozialleistungsexport

## VO 1408/71/EWG

---

- **Sachlicher Geltungsbereich:**
  - Alle Zweige sozialer Sicherheit außer Sozialhilfe und soziale Entschädigung.
- **Räumlicher Geltungsbereich:**
  - EU-/EWR-Raum

# Sozialleistungsexport

---

## Umsetzung europarechtlicher Vorgaben im deutschen Sozialrecht?

# Sozialleistungsexport

## Deutsches Sozialrecht

---

### ■ Renten nach SGB VI:

- Für Berechtigte nach VO 1408/71/EWG gilt: Rente wird ungekürzt auch ins Ausland gezahlt, Versicherungs- und Wartezeiten sind zusammenzurechnen.
- Andere Berechtigte erhalten gekürzte Rente ins Ausland (vgl. § 113 Abs. 3 SGB VI).

# Sozialleistungsexport

## Deutsches Sozialrecht

---

- **Krankenversicherungsleistungen:** bei Auslandsaufenthalt ruht der Anspruch auf Leistungen grundsätzlich.
- **Ausnahmen:**
  - Berechtigte nach VO 1408/71/EWG in EU/EWR-Staat;
  - Beschäftigung im Ausland;



# Sozialleistungsexport

## Deutsches Sozialrecht (KV-Leistungen)

---

- **Ausnahmen (*Fortsetzung*):**
  - Notwendige Behandlung nur außerhalb EU/EWR möglich;
  - Individuell nicht versicherbare Behandlung außerhalb EU/EWR unverzüglich erforderlich.

# Sozialleistungsexport

## Deutsches Sozialrecht

---

### ■ **Arbeitslosengeld I:**

- Grundsatz: kein Leistungsexport
- Ausnahmen:
  - § 3 EAO (bis zu 3 Wochen nach Zustimmung der Arbeitsagentur)
  - Art. 69 VO 1408/71/EWG (bis zu 3 Monate zur Arbeitssuche)

# Sozialleistungsexport

---

- ⇒ Im europäischen Raum sind der Sozialleistungsexport sowie die Verhinderung des Verlusts von erworbenen Anwartschaften gesichert.
- ⇒ Bei außereuropäischen Sachverhalten bzw. Personen, die nicht vom koordinierenden europäischen Sozialrecht erfasst sind, bestehen jedoch weitreichende Sicherungslücken.

# Migration und soziale Rechte

---

## Assoziationsrecht und binationale Sozialabkommen

# Assoziationsrecht

---

- **Assoziierungsabkommen EU-Algerien/Marokko/Tunesien**
  - *Zweck:* punktuelle wirtschaftliche Zusammenarbeit
- **Assoziierungsabkommen EU-Türkei**
  - *Zweck:* vertiefte wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit sowie Perspektive eines EU-Beitritts.

# Assoziierungsabkommen

---

- Koordinierung von Anwartschaften und Leistungsansprüchen im Rahmen der sozialen Sicherheit für in EU-Staat legal Beschäftigte aus Assoziierungsstaaten und deren Familienangehörige (außer bei Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen)
- Gleichbehandlungsgebot entspr. Art. 39 Abs. 2 EGV

# Bilaterale Sozial(versicherungs)abkommen

---

- Bilaterale Abkommen weiterhin auf Gebiet der sozialen Sicherheit möglich, soweit im Einklang mit VO 1408/71/EWG bzw. günstiger für Berechtigte.
- Bedeutung vor allem im außereuropäischen Bereich
- Grundsätze:
  - Gleichbehandlung der Angehörigen der Abkommensstaaten
  - Koordinierung der sozialen Anwartschaften und Leistungsansprüche zwischen Herkunfts- und Beschäftigungsstaat
  - Gegenseitigkeitsprinzip

# Zukunft des internationalen Sozialrechts

---

- Europäische Sozialrechtsharmonisierung
  - *Ziel:* inhaltliche Annäherung der nationalen Sozialsysteme
- Weltweite Sozialrechtskoordinierung
  - *Ziel:* weltweite Berücksichtigung erlangter Anwartschaften und Ansprüche auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.



# Migration und soziale Rechte

---

**Vielen Dank!**